



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 11 - 22. Jahrgang – 08. Dezember 2016*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2016 und Haushaltssatzung 2016 des städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen

Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 06.06.2016 folgende Satzung:

§1

Umfang der Benutzung

- (1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingung der Benutzung öffentlicher Sportstätten sowie Schulsportstätten, die von der Stadt Bergen auf Rügen für die Durchführung sportlicher Aufgaben bereit gestellt werden.
- (2) Öffentliche Sportstätten und Schulsportstätten sind:
 - a. Sporthallen der Grundschule „Altstadt“; der Grundschule „Am Rugard“; der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“ und des Sonderpädagogischen Förderzentrums "Klaus Störtebeker"
 - b. Sporthalle der Regionalen Schule „Am Rugard“
 - ba. Sporthalle
 - bb. Spiegelsaal
 - c. Sportplätze der Grundschule „Altstadt“; der Grundschule „Am Rugard“; der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“
 - d. Kunstrasenplatz
 - e. Ernst-Moritz-Arndt Stadion
- (3) Schüler der Bergener Schulen sowie Vereine und Verbände der Stadt Bergen auf Rügen können vorrangig die Sportstätten benutzen.

§2

Überlassungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt die Sportstätten auf Antrag vorrangig für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen als sportliche Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten bedarf eines schriftlichen Benutzungsvertrages mit der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (4) Der Vergabezeitraum für eine regelmäßige Überlassung einer Sportstätte beginnt zum Schuljahresbeginn (01.08.) und endet in der Regel zum Schuljahresende (31.07). Anträge hierfür sind jeweils bis zum 01. Juni an das Bürgeramt der Stadt Bergen auf Rügen für das kommende Schuljahr zu stellen.

- (5) Die Benutzungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Vorname, Adresse, ggf. Vereinsregisternummer des Antragstellers
 - b. Name, Vorname, Telefon- /Handynummer und E-Mail der/des Verantwortlichen
 - c. Benutzungsort, Nutzungszeit und Nutzungszeitraum
 - d. Veranstaltungsbezeichnung
 - e. Teilnehmeranzahl und Altersangabe
 - f. zu benutzende Geräte
- (6) Anträge auf einmalige Überlassung sowie Benutzung während der Ferienzeiten, an Sonn- und Feiertagen sind gesondert zu beantragen. Diese Anträge sind grundsätzlich eine Woche vor Beginn der geplanten Benutzung schriftlich oder per E-Mail an das Bürgeramt zu richten.
- (7) Die Sportstätten gemäß § 1 Abs. 2a und b können montags bis freitags jeweils von 7.30 - 22.00 Uhr in Abhängigkeit des Schulbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (8) Sportstätten nach § 1 Abs. 2c und d können mehreren Benutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb gewährleistet wird.
- (9) Die elektrischen Anlagen und die im Kampfrichtergebäude installierte Beschallungsanlage (EMA-Stadion) dürfen nur durch eine durch die Stadt Bergen auf Rügen benannte sachkundige Person bedient werden.
- (10) Eine Überlassung der Sportstätte durch die Benutzer an Andere ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Bergen auf Rügen nicht zulässig.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Die jeweilige Sportstättenordnung ist für alle Benutzer bindend.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit und den genehmigten Bereich benutzt werden und müssen einschließlich der Nebenräume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sein.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend und sachgemäß zu behandeln, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bergen auf Rügen (Hallenwart, Platzwart) anzuzeigen.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Bergen auf Rügen ist Folge zu leisten.
- (6) Bei Verstößen gegen die „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ oder die Sportstättenordnung wird der Benutzer oder Besucher von der Sportstätte verwiesen.
- (7) Bei Verstößen wird die Genehmigung zur Benutzung entzogen; Insbesondere wenn der Übungs- und Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die kommunale Sportstätte unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird oder gegen die Sportstättenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden .

§4
Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt Bergen auf Rügen von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Bergen auf Rügen geltend machen.
- (3) Die Stadt Bergen auf Rügen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besuchern von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung entstehen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§5
Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportanlagen und deren Ausstattung im Sinne dieser Satzung werden Nutzungsgebühren erhoben. Diese sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen geregelt.

§6
Inkrafttreten

Die „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 06.12.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), letzte geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen

§1

Grundsatz

- (1) Die öffentlichen Sportstätten und Schulsportstätten gemäß § 1 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Kinder-, Jugend-, Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Leistungssport vorgehalten werden.
- (2) Sie sollen der Gesundheitsvorsorge dienen und das Ehrenamt und die Vereine stärken.

§2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) In die zu erhebenden Gebühren sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich vorhandener Umkleide-, Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte sowie die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser, und Reinigung) eingeschlossen.

§3

Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der Art der benutzten kommunalen Sportstätte gemäß § 1 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“. Hierbei wird ein Gebührensatz je Stunde zugrunde gelegt. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber hinaus der ganze Stundentarif.
- (2) Für die Benutzung nach § 1 (2) a und c der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird je Stunde 8,75 € festgesetzt.
- (3) Für die Benutzung nach § 1 (2) ba der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird je Stunde 6,90 € festgesetzt.
- (4) Für die Benutzung nach § 1 (2) bb der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird je Stunde 1,80 € festgesetzt.
- (5) Für die Benutzung gemäß § 1 (2) d der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ werden je Stunde 8,20 € festgesetzt.
- (6) Für die Benutzung gemäß § 1 (2) e der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ werden je Stunde 17,50 € erhoben.

- (7) Bei einer ganzjährigen Benutzung der Sportstätten gemäß § 1 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird ein Benutzungszeitraum von 40 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Benutzer nicht in Anspruch genommen werden, betriebsbedingte Schließungen, Ferienzeiten und witterungsbedingte Ausfallzeiten abgegolten.
- (8) Übernachtungen in Sporthallen der Stadt Bergen auf Rügen sind für Sportgruppen möglich. Diese sind vier Wochen im Voraus zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Für die Übernachtungen wird eine Gebühr je Stunde entsprechend § 3 Abs. 2 - 4 berechnet.
- (9) Sind mit der Benutzung der Sportstätte zusätzliche Aufwendungen (z.B. Sonderreinigungen) erforderlich, so hat der Benutzer diese als Auslagen in der konkret angefallenen Höhe zu erstatten.
- (10) Für Veranstaltungen gemäß § 2 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ gelten die Gebühren nach § 3 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Sportstätte der Stadt Bergen auf Rügen benutzt.
- (2) Vereine mit Sitz in der Stadt Bergen auf Rügen zahlen nach § 3 Abs. 2 - 6 einen ermäßigten Gebührensatz von 25 %.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind folgende Benutzergruppen:
 - a. kommunale und in freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bergen auf Rügen,
 - b. kommunale Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen,
 - c. Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied in einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Stadt Bergen auf Rügen sind. Bei einer gemischten Gruppe tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50 % Kinder und Jugendliche angehören, die unter 18 Jahre alt sind. Eine vollständige Teilnehmerliste ist mit Name und Geburtsdatum dem Nutzungsantrag beizufügen.
 - d. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bergen auf Rügen
- (4) Für Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 25 % der Gebühr entsprechend der § 3 Abs. 2 - 6.
- (5) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Benutzer den Gebührensatz auf 25% der Gebühr lt. § 3 Abs. 2 - 6 ermäßigen.
- (6) Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Benutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (7) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenentstehung und Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der kommunalen Sportstätte der Stadt Bergen auf Rügen.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Von Absatz 1 abweichend wird die Benutzungsgebühr für die ganzjährige Benutzung hälftig zum 31.12. des Kalenderjahres und zum 30.06. des Folgejahres fällig, kann aber auch vierteljährlich zum 30.09 und 31.12., sowie zum 31.03. und 30.06. des Folgejahres beglichen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01. März 2017 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 06.12.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50 "Wohnpark Mehrzweckplatz" nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2016 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 "Wohnpark Mehrzweckplatz" gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Bergen auf Rügen und wird begrenzt im Norden vom Teteler Landweg, im Westen durch die Königsstraße und im Osten durch die Bebauung im Bereich Boddenblick.



Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 und der Entwurf der Begründung liegen vom

02.01.2017 – 03.02.2017

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o. g. Zeit über die allgemeinen Ziele und Zweck unterrichten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber nicht geltend gemacht werden können.

Bergen auf Rügen, 07.12.2016

gez. i. A. Starke
Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2016

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17. Oktober 2016 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 183-14/16).

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Bergen auf Rügen

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2016 (Beschl. Nr. 183-14/16) und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - vom 02. Dezember 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a)				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.031.800,00	420.800,00		22.452.600,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.501.600,00	270.900,00		24.772.500,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-2.469.800,00		149.900,00	-2.319.900,00
b)				
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00			0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00			0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00			0,00

c)				
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-2.469.800,00		149.900,00	-2.319.900,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00			0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.469.800,00		149.900,00	2.319.900,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00			0,00
2. im Finanzhaushalt				
a)				
die ordentlichen Einzahlungen auf	21.078.000,00	420.800,00		21.498.800,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	22.978.200,00	270.900,00		23.249.100,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.900.200,00		149.900,00	-1.750.300,00
b)				
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00			0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00			0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00			0,00
c)				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.719.400,00			1.719.400,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.033.000,00	75.400,00		2.108.400,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit auf	-313.600,00	75.400,00		-389.000,00
d)				
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf				
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.213.800,00		74.500,00	2.139.300,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Finanzierungstätigkeit auf	-2.213.800,00		74.500,00	2.139.300,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.000.000,00 € (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 154,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	46.392.734,73	46.392.734,73
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	46.169.100,00	46.588.000,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	44.846.300,00	45.301.600,00

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. Dezember 2016 erteilt. Zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der 1. Nachtragssatzung erging folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 55 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Stellenplan mit folgenden Auflagen genehmigt:

a) Die Nachbesetzung frei werdender Stellen - einschließlich der mit ATZ-Beschäftigten besetzten Stellen - erfolgt vornehmlich aus dem vorhandenen Personalbestand. Ist hier kein geeigneter Bewerber zu ermitteln, ist das Erfordernis der Nachbesetzung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde im Einzelfall zu begründen. Eine Nachbesetzung durch öffentliche Ausschreibung erfolgt erst nach jeweiliger Genehmigung durch die Untere Rechtsaufsicht.

b) Es ist darauf hinzuwirken, dass zugewiesene oder wahrgenommene Tätigkeiten nicht zu Höhergruppierungen führen. Sollte dies unabdingbar sein, ist unter Begründung das Einvernehmen der Unteren Rechtsaufsicht einzuholen.

2. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Bergen auf Rügen, 06.12.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens
„Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17. Oktober 2016 die Haushaltssatzung 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 183-14/16).

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.619.000,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.619.000,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
d)	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
e)	
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00
2. im Finanzhaushalt	
a)	
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.164.400,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.619.000,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	545.400,00
b)	
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00

c)	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.100.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.086.000,00
d)	
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	540.600,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-540.600,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

§ 5 Eigenkapital

	EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	445.407.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	445.407
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	445.407

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 06.12.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung